Entwurf: Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes (GO)

Entwurf, nicht beschlossen. Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Hochschule Reutlingen. Stand: 17.11.2026.

- Rechtsgrundlage und Zweck der Geschäftsordnung
- I. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 bis § 4)
- II. Sitzungen (§ 5 bis § 11)
- III. Anträge und Beratung (§ 12 bis § 15)
- IV. Abstimmungen und Wahlen (§ 16 bis § 19)
- V. Protokoll und Beschlüsse (§ 20 bis § 21)
- VI. Aufwandsentschädigungen (§ 22 bis § 24)
- VII. Schlussbestimmungen (§ 25 bis § 28)

Rechtsgrundlage und Zweck der Geschäftsordnung

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

Vorangegangene Fassung: Eine frühere Geschäftsordnung des STUPA lag bei der Erstellung des Entwurfs nicht vor.

Rechtsgrundlage

Auf Grund von § 11 und § 12 Nr. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Reutlingen hat das Studierendenparlament am XX.XX.20XX die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Die Geschäftsordnung ist keine Satzung im Sinne des § 65a Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes. Sie bedarf nicht der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule.

Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang des Studierendenparlamentes: die Sitzungen, die Anträge und ihre Beratung, die Abstimmungen und Wahlen und das Protokoll. Sie regelt außerdem den Verlust des Mandats durch Fehlen nach § 15 der Organisationssatzung und die Aufwandsentschädigungen nach § 34 Abs. 2 der Organisationssatzung.

I. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 bis § 4)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung regelt nach § 11 der Organisationssatzung (OrgS) den Geschäftsgang des Studierendenparlamentes (STUPA).

(2) Die Organisationssatzung und die übrigen Satzungen der Studierendenschaft gehen dieser Geschäftsordnung vor.

(3) Für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), die Fachschaftsvertretungen und die Arbeitskreise gilt diese Geschäftsordnung nach Maßgabe von § 26 entsprechend.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des STUPA sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und an den Aufgaben des STUPA mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied hat in den Sitzungen Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Es kann vom AStA und von den Arbeitskreisleitungen Auskunft über deren Tätigkeit verlangen.

(3) Einladungen, Unterlagen und Mitteilungen gehen den Mitgliedern in Textform zu. Maßgeblich ist die E-Mail-Adresse der Hochschule, solange das Mitglied der:dem Vorsitzenden keine andere Adresse mitteilt.

(4) Das STUPA kann für Anträge, Unterlagen, Abstimmungen und Protokolle ein elektronisches System der Studierendenschaft nutzen („STUPA-Workflow“).

(5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 5 Abs. 3 OrgS bleibt unberührt.

§ 3 Vorsitz und Sitzungsleitung

(1) Die:Der Vorsitzende der Studierendenschaft bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie (§ 14 OrgS). Sie:Er leitet die Sitzungen unparteiisch.

(2) Ist die:der Vorsitzende verhindert, gilt die Vertretung nach § 14 Abs. 4 OrgS. Ist auch keine Vertretung anwesend, leitet das lebensälteste anwesende Mitglied die Sitzung.

(3) Die:Der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung für die ganze Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte an ihre:seine Vertretung oder an ein anderes Mitglied des STUPA übergeben. Sie:Er soll das tun, wenn ein Tagesordnungspunkt sie:ihn persönlich betrifft.

(4) Die Sitzungsleitung übt in der Sitzung das Hausrecht aus.

§ 4 Konstituierende Sitzung

(1) Zur ersten Sitzung einer Amtszeit lädt nach § 16 Abs. 1 OrgS die:der bisherige Vorsitzende oder ihre:seine Vertretung bis zum 15. Oktober ein. Sie:Er leitet die Sitzung, bis die Wahl der:des Vorsitzenden abgeschlossen ist. Das lebensälteste Mitglied lädt nur ein und leitet die Sitzung nur, wenn die:der bisherige Vorsitzende und ihre:seine Vertretungen nicht mehr im Amt sind.

(2) Die konstituierende Sitzung soll bis zum 31. Oktober stattfinden.

(3) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung enthält mindestens

- a) die Feststellung der Mitglieder und der Beschlussfähigkeit,
- b) die Wahl der:des Vorsitzenden der Studierendenschaft,
- c) die Wahl der übrigen Mitglieder des AStA nach § 20 OrgS,
- d) die Festlegung der Sitzungstermine nach § 5.

(4) Vor der Wahl der:des Vorsitzenden fasst das STUPA nur Beschlüsse zum Ablauf der Sitzung.

II. Sitzungen (§ 5 bis § 11)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 5 Sitzungstermine

(1) Ordentliche Sitzungen finden in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat statt (§ 16 Abs. 2 OrgS). Das STUPA legt die Termine für jedes Semester im Voraus fest. Die:Der Vorsitzende gibt sie hochschulöffentlich bekannt.

(2) Die:Der Vorsitzende kann einen Termin aus wichtigem Grund verlegen. Sie:Er teilt das den Mitgliedern unverzüglich mit.

(3) Außerordentliche Sitzungen finden unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 OrgS statt. Das Verlangen ist in Textform an die:den Vorsitzende:n zu richten und nennt den Gegenstand der Beratung. Die Sitzung findet innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens statt.

(4) Sitzungen sollen nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

§ 6 Einladung

(1) Die:Der Vorsitzende lädt die Mitglieder in Textform ein. Sie:Er versendet die Einladung zu einer ordentlichen Sitzung spätestens sieben Tage und zu einer außerordentlichen Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung.

(2) Zu einer Sitzung, in der ein Mitglied des AStA abgewählt werden soll, ist nach § 20 Abs. 5 OrgS mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

(3) Die Einladung nennt Ort, Zeit und Form der Sitzung und enthält die vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen zu den Beratungsgegenständen. Entwürfe von Satzungen und Ordnungen und der Entwurf des Haushaltsplans liegen im Wortlaut bei. Unterlagen zu Personalangelegenheiten gehen nur den Mitgliedern zu.

(4) Für die Wiederholungssitzung nach § 8 Abs. 2 OrgS gilt die Frist für außerordentliche Sitzungen. Die Einladung weist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hin.

(5) Die:Der Vorsitzende lädt außerdem die Mitglieder des AStA, die benannten Vertretungen nach § 13 OrgS und die Arbeitskreisleitungen ein. Sie:Er gibt Termin und vorläufige Tagesordnung

hochschulöffentlich bekannt.

(6) Ein Mangel der Einladung ist gegenüber einem Mitglied unbeachtlich, wenn es zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht zu Beginn der Sitzung rügt.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die:Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Sie:Er nimmt alle Anträge auf, die nach § 12 fristgerecht eingegangen sind.

(2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung enthält mindestens

- a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmrechtsübertragungen,
- b) den Beschluss der Tagesordnung,
- c) die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
- d) den Bericht der:des Vorsitzenden über die Arbeit des AStA (§ 14 Abs. 7 OrgS) und den Bericht der:des Finanzreferent:in,
- e) die anstehenden Berichte der Arbeitskreise (§ 17 Abs. 7 OrgS),
- f) die Anträge und die Wahlen,
- g) den Punkt „Verschiedenes“.

(3) Das STUPA beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung. Es kann dabei Punkte absetzen, vertagen oder ihre Reihenfolge ändern.

(4) Einen Beratungsgegenstand, der nicht in der vorläufigen Tagesordnung stand, nimmt das STUPA nur auf, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und das STUPA mit Zweidrittelmehrheit nach § 17 Absatz 4 zustimmt (Dringlichkeit). Ausgeschlossen sind Beschlüsse nach § 9 Abs. 6 OrgS, Wahlen und Abwahlen, die Feststellung nach § 11 und Änderungen dieser Geschäftsordnung.

(5) Eine außerordentliche Sitzung behandelt nur die Gegenstände, für die sie einberufen ist.

(6) Unter „Verschiedenes“ fasst das STUPA keine Beschlüsse.

(7) Punkte, die das STUPA in einer Sitzung nicht erledigt, stehen auf der Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind nach § 7 OrgS hochschulöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt das STUPA in nicht-öffentlicher Sitzung.

(2) Über einen weiteren Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit nach § 7 Satz 3 OrgS berät und beschließt das STUPA auf Antrag eines Mitglieds in nicht-öffentlicher Sitzung.

(3) An einem nicht-öffentlichen Teil nehmen nur die Mitglieder des STUPA, die Mitglieder des AStA und die Protokollführung teil. Das STUPA kann weitere Personen zulassen. Alle Anwesenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Beschlüsse aus einem nicht-öffentlichen Teil gibt die Sitzungsleitung bekannt, sobald die Öffentlichkeit wiederhergestellt ist, soweit nicht schutzwürdige Interessen einzelner Personen entgegenstehen.

(5) Gäste haben kein Stimmrecht. Die Sitzungsleitung kann ihnen das Wort erteilen. Mitglieder des AStA, Mitglieder der Arbeitskreisleitungen und Antragsteller:innen haben zu ihren Angelegenheiten Rederecht.

(6) Ton- und Bildaufnahmen der Sitzung sind nur zulässig, wenn das STUPA sie beschließt.

§ 9 Form der Sitzung

(1) Das STUPA tagt in Präsenz auf dem Gelände der Hochschule.

(2) Die:Der Vorsitzende kann zulassen, dass Mitglieder durch gleichzeitige Bild- und Tonübertragung an einer Sitzung teilnehmen (Hybridsitzung).

(3) Die:Der Vorsitzende kann eine Sitzung insgesamt als Videokonferenz einberufen, wenn sie in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet oder wenn eine Sitzung in Präsenz nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(4) Die Einladung nennt die Form der Sitzung und die Zugangsdaten. Mitglieder der Hochschule erhalten die Zugangsdaten zum öffentlichen Teil auf Anfrage.

(5) Zugeschaltete Mitglieder gelten nach § 8 Abs. 4 OrgS als anwesend, solange sie der Sitzung in Bild und Ton folgen und sich an ihr beteiligen können.

(6) Geheime Wahlen und geheime Abstimmungen finden in einer Hybridsitzung oder Videokonferenz über ein elektronisches Verfahren statt, das das Stimmgeheimnis wahrt.

(7) Stört ein technischer Fehler die Übertragung für mehrere Mitglieder, unterbricht die Sitzungsleitung die Sitzung. Eine Störung im Verantwortungsbereich eines einzelnen Mitglieds berührt die Wirksamkeit der Beschlüsse nicht.

§ 10 Anwesenheit und Entschuldigung

(1) Die Protokollführung führt für jede Sitzung eine Anwesenheitsliste. Wer später kommt oder die Sitzung vor ihrem Ende verlässt, meldet das der Sitzungsleitung.

(2) Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt das der:dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung in Textform mit (Entschuldigung). Die Mitteilung einer Stimmrechtsübertragung nach § 9 Abs. 1 OrgS gilt als Entschuldigung.

(3) Konnte ein Mitglied sich aus wichtigem Grund nicht rechtzeitig entschuldigen, kann es die Entschuldigung innerhalb einer Woche nach der Sitzung nachholen. Es nennt dabei den Grund.

(4) Ein entsandtes Mitglied, für das nach § 13 Abs. 3 OrgS eine benannte Vertretung teilnimmt, gilt als entschuldigt.

(5) Die Stimmrechtsübertragung richtet sich nach § 9 Abs. 1 OrgS. Die Sitzungsleitung gibt die Übertragungen zu Beginn der Sitzung bekannt.

§ 11 Verlust des Mandats durch Fehlen

(1) Ein entsandtes oder direkt gewähltes Mitglied scheidet nach § 15 Abs. 2 Buchstabe e und Abs. 5 Buchstabe d OrgS aus dem STUPA aus, wenn es in einer Amtszeit bei drei ordentlichen Sitzungen unentschuldigt fehlt.

(2) Unentschuldigt fehlt, wer an einer ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen Sitzung nicht teilnimmt und sich nicht nach § 10 entschuldigt hat. Wiederholungssitzungen nach § 8 Abs. 2 OrgS und außerordentliche Sitzungen zählen nicht.

(3) Nach dem zweiten unentschuldigten Fehlen weist die:der Vorsitzende das Mitglied in Textform auf die Folge nach Absatz 1 hin. Ein weiteres Fehlen zählt erst nach diesem Hinweis.

(4) Nach dem dritten unentschuldigten Fehlen setzt die:der Vorsitzende die Feststellung des Mandatsverlustes auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung. Das Mitglied erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Das STUPA kann ein Fehlen nachträglich als entschuldigt anerkennen.

(5) Das STUPA stellt den Verlust des Mandats durch Beschluss fest. Mit dem Beschluss scheidet das Mitglied aus. Das Nachrücken richtet sich nach § 15 OrgS.

(6) Die:Der Vorsitzende teilt dem ausgeschiedenen Mitglied den Beschluss in Textform mit. Bei einem entsandten Mitglied unterrichtet sie:er außerdem die studentischen Fakultätsräte der Fakultät.

III. Anträge und Beratung (§ 12 bis § 15)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 12 Anträge

(1) Anträge an das STUPA können stellen

- a) die Mitglieder des STUPA,
- b) der AStA und seine Mitglieder,
- c) die Arbeitskreisleitungen,
- d) die Fachschaftsvertretungen (§ 21 OrgS),
- e) jede:r Studierende der Hochschule.

(2) Andere Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft können weitere Antragsberechtigte bestimmen.

(3) Anträge sind in Textform über „STUPA-Workflow“ oder bei der:dem Vorsitzenden einzureichen. Ein Antrag enthält den Wortlaut des gewünschten Beschlusses und eine Begründung. Ein Antrag mit finanziellen Folgen nennt außerdem die Kosten und ihre Deckung. Für Anträge auf Mittel gelten zusätzlich die Finanzordnung und die QSM-Ordnung.

(4) Ein Antrag auf Änderung einer Satzung oder Ordnung stellt den geltenden und den neuen Wortlaut gegenüber.

(5) Ein Antrag steht auf der Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung, wenn er spätestens zehn Tage vor der Sitzung eingeht. Einen später eingegangenen Antrag behandelt das STUPA in der darauffolgenden ordentlichen Sitzung, soweit es nicht die Dringlichkeit nach § 7 Absatz 4 beschließt.

(6) Zu einem Antrag mit finanziellen Folgen nimmt die:der Finanzreferent:in vor der Abstimmung Stellung.

(7) Das STUPA kann einen Antrag zur Vorberatung an einen Arbeitskreis verweisen.

(8) Änderungsanträge können die Mitglieder bis zum Beginn der Abstimmung stellen. Die Sitzungsleitung kann verlangen, dass der Wortlaut in Textform vorliegt. Übernimmt die:der Antragsteller:in einen Änderungsantrag, entfällt die Abstimmung darüber.

(9) Die:Der Antragsteller:in kann den Antrag bis zum Beginn der Abstimmung zurückziehen.

(10) Einen abgelehnten Antrag behandelt das STUPA in derselben Amtszeit nur erneut, wenn sich die Sachlage wesentlich geändert hat.

§ 13 Beratung und Redeordnung

(1) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Beratung zu jedem Tagesordnungspunkt. Zuerst erhält die Person das Wort, die den Antrag gestellt hat oder den Bericht erstattet.

(2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann davon abweichen, um eine direkte Antwort auf eine Frage zu ermöglichen oder um Personen vorzuziehen, die zu dem Punkt noch nicht gesprochen haben.

(3) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit für alle Redner:innen eines Tagesordnungspunktes gleich begrenzen. Die Redezeit beträgt mindestens zwei Minuten. Das STUPA kann die Begrenzung ändern oder aufheben.

(4) Will die Sitzungsleitung selbst zur Sache sprechen, setzt sie sich auf die Redeliste.

(5) Nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes kann jedes Mitglied eine kurze persönliche Erklärung zu seinem Abstimmungsverhalten oder zu Äußerungen über seine Person abgeben. Das Protokoll nimmt die Erklärung auf, wenn sie der Protokollführung in Textform vorliegt.

§ 14 Ordnung in der Sitzung

(1) Die Sitzungsleitung kann Redner:innen zur Sache rufen, die vom Beratungsgegenstand abweichen. Sie kann Anwesende zur Ordnung rufen, die die Sitzung stören oder andere herabwürdigen.

(2) Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung zum selben Tagesordnungspunkt kann die Sitzungsleitung das Wort entziehen.

(3) Gäste, die die Sitzung nach einem Ordnungsruf weiter stören, kann die Sitzungsleitung von der Sitzung ausschließen.

(4) Ein Mitglied, das die Sitzung nach zwei Ordnungsrufen weiter erheblich stört, kann das STUPA mit Zweidrittelmehrheit nach § 17 Absatz 4 für den Rest der Sitzung ausschließen. Das Mitglied gilt für diese Sitzung als entschuldigt.

(5) Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann die betroffene Person sofort Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet das STUPA ohne Aussprache.

(6) Die Sitzungsleitung kann die Sitzung unterbrechen, wenn sich die Ordnung nicht anders herstellen lässt.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung betreffen nur den Ablauf der Sitzung. Nur Mitglieder des STUPA können sie stellen. Sie zeigen sie durch das Heben beider Hände an.

(2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort zur Geschäftsordnung unmittelbar nach dem laufenden Redebeitrag. Eine laufende Abstimmung oder Wahl wird nicht unterbrochen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf

- a) Änderung der Tagesordnung nach § 7,
- b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- c) Nichtbefassung mit einem Antrag,
- d) Verweisung an einen Arbeitskreis,
- e) Begrenzung der Redezeit oder ihre Aufhebung,
- f) Schluss der Redeliste,
- g) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- h) Unterbrechung der Sitzung,
- i) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- j) namentliche Abstimmung,
- k) getrennte Abstimmung über Teile eines Antrags,
- l) erneute Auszählung,
- m) Ausschluss oder Wiederherstellung der Hochschulöffentlichkeit,
- n) Wechsel der Sitzungsleitung für einen Tagesordnungspunkt.

(4) Widerspricht niemand, ist der Antrag angenommen. Andernfalls stimmt das STUPA nach einer Gegenrede ab. Die Gegenrede braucht keine Begründung.

(5) Das STUPA beschließt über Anträge zur Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Nichtbefassung und auf Schluss der Beratung bedürfen der Zweidrittelmehrheit nach § 17 Absatz 4.

(6) Dem Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gibt die Sitzungsleitung ohne Abstimmung statt. Das gilt auch für den Antrag auf erneute Auszählung, wenn begründete Zweifel am Ergebnis bestehen.

(7) Den Antrag auf Schluss der Beratung kann nur stellen, wer zu dem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen hat. Nach dem Schluss der Redeliste sprechen noch die Personen, die schon auf der Redeliste stehen.

IV. Abstimmungen und Wahlen (§ 16 bis § 19)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 16 Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit nach § 8 OrgS zu Beginn der Sitzung fest. Übertragene Stimmen zählen dabei nicht (§ 9 Abs. 1 OrgS). Benannte Vertretungen nach § 13 Abs. 3 OrgS zählen als anwesend.

(2) Das STUPA gilt als beschlussfähig, bis die Sitzungsleitung auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit feststellt. Vor einer Wahl und vor einem Beschluss, der die Mehrheit der Mitglieder oder die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder verlangt, prüft die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit von sich aus.

(3) Ist das STUPA nicht beschlussfähig, fasst es keine Beschlüsse. Die Sitzungsleitung schließt die Sitzung oder setzt sie für Berichte und Beratung fort. Die:Der Vorsitzende beruft die Wiederholungssitzung nach § 8 Abs. 2 OrgS ein.

§ 17 Abstimmungen

(1) Das STUPA stimmt offen durch Handzeichen oder geheim ab. Geheim stimmt es über „STUPA-Workflow“ oder mit Stimmzetteln ab.

(2) Die Sitzungsleitung stellt vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrags fest. Sie stellt die Frage so, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lässt.

(3) Liegen mehrere Anträge zum selben Gegenstand vor, stimmt das STUPA zuerst über den weitestgehenden ab. Über Änderungsanträge stimmt es vor dem Hauptantrag ab. Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge.

(4) Die Mehrheiten richten sich nach § 9 OrgS. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Verlangt diese Geschäftsordnung eine Zweidrittelmehrheit, sind mindestens doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen erforderlich.

(5) Ein Mitglied, auf das Stimmrechte übertragen sind, zeigt bei jeder offenen Stimmabgabe an, wie viele Stimmrechte es ausübt. Es gibt das eigene und alle übertragenen Stimmrechte nach § 9 Abs. 1 OrgS gemeinsam und mit derselben Entscheidung (Ja, Nein oder Enthaltung) ab. Gibt es in derselben Abstimmung unterschiedliche Entscheidungen ab, sind alle von ihm abgegebenen Stimmen ungültig.

(6) Jede Abstimmung kann nach § 9 Abs. 1 OrgS auch geheim stattfinden. Die Sitzungsleitung bestimmt die Art der Abstimmung. Verlangt ein Mitglied die geheime Abstimmung, stimmt das STUPA geheim ab. Übertragene Stimmrechte werden auch in einer geheimen Abstimmung ausgeübt. Ein Mitglied, auf das Stimmrechte übertragen sind, gibt dabei einen einzigen Stimmzettel oder eine einzige Stimme über „STUPA-Workflow“ ab. Diese Stimme zählt so oft, wie das Mitglied Stimmrechte ausübt. Der Stimmzettel weist diese Zahl aus.

(7) Das STUPA stimmt namentlich ab, wenn es das beschließt. Das Protokoll hält dann fest, wie jedes Mitglied gestimmt hat. Das Verlangen nach geheimer Abstimmung geht vor. Über Anträge zur Geschäftsordnung stimmt das STUPA nicht namentlich ab.

(8) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Bestehen begründete Zweifel am Ergebnis, wiederholt das STUPA die Abstimmung sofort.

§ 18 Wahlen

(1) Wahlen richten sich nach § 10 OrgS. Für die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des AStA gelten außerdem § 14 und § 20 OrgS. Wahlen sind in der Einladung anzukündigen.

(2) Die Sitzungsleitung leitet die Wahl. Kandidiert sie selbst, gibt sie die Leitung der Wahl an ein Mitglied ab, das nicht kandidiert.

(3) Gewählt werden kann nur, wer die Kandidatur erklärt hat. Abwesende können kandidieren, wenn ihre Erklärung der Sitzungsleitung in Textform vorliegt. § 20 Abs. 1 OrgS bleibt unberührt.

(4) Die Kandidierenden stellen sich vor und beantworten Fragen. Auf Antrag eines Mitglieds berät das STUPA danach in nicht-öffentlicher Sitzung und in Abwesenheit der Kandidierenden über die Kandidaturen.

(5) Wahlen können mit Stimmzetteln oder digital über „STUPA-Workflow“ stattfinden. Das digitale Verfahren muss das Wahlgeheimnis wahren. Stimmzettel zählen zwei Personen aus, die nicht kandidieren.

(6) Verlangt die Organisationssatzung für eine Wahl keine besondere Mehrheit, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei nur einer Kandidatur sind mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die gewählte Person erklärt, ob sie die Wahl annimmt. Eine abwesende Person erklärt das innerhalb einer Woche in Textform gegenüber der:dem Vorsitzenden. Ohne diese Erklärung gilt die

Wahl als nicht angenommen.

§ 19 Umlaufverfahren

(1) In dringenden Fällen kann das STUPA nach § 9 Abs. 7 OrgS außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren beschließen. Die:Der Vorsitzende leitet das Verfahren ein, wenn die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung warten kann.

(2) Ausgeschlossen sind Wahlen und Abwahlen, Beschlüsse nach § 9 Abs. 6 OrgS, Änderungen dieser Geschäftsordnung und die Feststellung nach § 11.

(3) Die:Der Vorsitzende sendet allen Mitgliedern den Antrag mit Begründung in Textform. Sie:Er begründet die Dringlichkeit und setzt eine Frist für die Stimmabgabe von mindestens drei Tagen.

(4) Jedes Mitglied gibt seine Stimme innerhalb der Frist in Textform oder über „STUPA-Workflow“ ab. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Eine abgegebene Stimme lässt sich nicht ändern.

(5) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist dem Verfahren, endet das Umlaufverfahren. Das STUPA behandelt den Antrag dann in der nächsten Sitzung.

(6) Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

(7) Die:Der Vorsitzende teilt den Mitgliedern das Ergebnis unverzüglich mit. Das Protokoll der nächsten Sitzung nimmt den Beschluss und das Ergebnis auf. Der Beschluss wird nach § 9 Abs. 2 OrgS bekannt gemacht.

V. Protokoll und Beschlüsse (§ 20 bis § 21)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 20 Protokoll

(1) Die:Der Schriftführer:in führt über jede Sitzung ein Protokoll (§ 16 Abs. 4 OrgS). Ist sie:er verhindert, bestimmt die:der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung eine Protokollführung.

(2) Das Protokoll enthält mindestens

- a) Ort, Tag, Beginn, Ende und Form der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden, der entschuldigten und der unentschuldigt fehlenden Mitglieder sowie die Stimmrechtsübertragungen und Vertretungen,
- c) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- d) die Tagesordnung,
- e) die Anträge und die Beschlüsse im Wortlaut,
- f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen mit den Stimmenzahlen,
- g) den wesentlichen Gang der Beratung,
- h) die persönlichen Erklärungen nach § 13 Absatz 5.

(3) Über einen nicht-öffentlichen Teil führt die Protokollführung ein getrenntes Protokoll. Einsicht haben nur die Personen, die an diesem Teil teilnehmen durften.

(4) Der Entwurf des Protokolls geht den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zu.

(5) Das STUPA genehmigt das Protokoll in der nächsten ordentlichen Sitzung. Über Einwendungen entscheidet es vor der Genehmigung. Die:Der Schriftführer:in unterzeichnet die genehmigte Fassung.

(6) Die:Der Schriftführer:in veröffentlicht das genehmigte Protokoll des öffentlichen Teils hochschulöffentlich.

§ 21 Bekanntgabe und Ausführung der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse werden nach § 9 Abs. 2 OrgS bekannt gemacht.

(2) Die:Der Vorsitzende führt eine Sammlung der Beschlüsse des STUPA. Die Beschlüsse aus öffentlicher Sitzung stehen den Mitgliedern der Studierendenschaft zur Einsicht offen.

(3) Der AStA führt die Beschlüsse aus, soweit das STUPA nichts anderes bestimmt. Die:Der Vorsitzende berichtet dem STUPA über den Stand der Ausführung.

VI. Aufwandsentschädigungen (§ 22 bis § 24)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 22 Grundsätze

(1) Die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft ist ehrenamtlich (§ 5 Abs. 2 OrgS). Das STUPA kann nach § 34 Abs. 2 OrgS und § 24 der Finanzordnung Aufwandsentschädigungen festsetzen.

(2) Eine Aufwandsentschädigung können erhalten

- a) die Mitglieder des STUPA,
- b) die Mitglieder des AStA,
- c) die Mitglieder der Arbeitskreisleitungen.

(3) Die Aufwandsentschädigung gleicht den Aufwand pauschal aus, der mit dem Amt verbunden ist. Sie ist kein Entgelt. Sie steht in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Verantwortung des Amtes.

(4) Ein Anspruch besteht nur, soweit das STUPA die Aufwandsentschädigung festgesetzt hat und der Haushaltsplan Mittel dafür vorsieht (§ 24 Abs. 3 der Finanzordnung).

(5) Reisekosten richten sich nach der Finanzordnung.

§ 23 Arten und Höhe

(1) Das STUPA kann festsetzen

- a) ein Sitzungsgeld für die Mitglieder des STUPA für jede ordentliche Sitzung, an der sie teilnehmen,

- b) eine monatliche Pauschale für die Mitglieder des AStA und für die Mitglieder der Arbeitskreisleitungen.

(2) Das STUPA setzt die Höhe durch Beschluss fest. Es beschließt darüber zusammen mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr. Der AStA kann Vorschläge machen. Der Beschluss gilt, bis das STUPA einen neuen fasst. Die geltenden Sätze werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(3) Das Sitzungsgeld erhält, wer von der Feststellung der Beschlussfähigkeit bis zum Schluss der Sitzung teilnimmt. Eine benannte Vertretung nach § 13 Abs. 3 OrgS erhält es an Stelle des vertretenen Mitglieds. Wer nur sein Stimmrecht überträgt, erhält kein Sitzungsgeld.

(4) Die Pauschale wird für jeden vollen Monat der Amtszeit gezahlt.

(5) Wer mehrere Ämter mit Pauschale innehat, erhält nur die höchste Pauschale. Wer eine Pauschale erhält, erhält kein Sitzungsgeld.

§ 24 Voraussetzungen und Verfahren

(1) Voraussetzung für die Pauschale einer Arbeitskreisleitung ist der Bericht des Arbeitskreises an das STUPA nach § 17 Abs. 7 OrgS.

(2) Voraussetzung für die Pauschale eines Mitglieds des AStA ist, dass es dem STUPA mindestens einmal im Semester über seine Tätigkeit berichtet.

(3) Das STUPA kann eine Pauschale durch Beschluss kürzen oder versagen, wenn die Person die Aufgaben ihres Amtes über längere Zeit nicht wahrgenommen hat. Die Person erhält vorher Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Die Pauschalen werden monatlich nachträglich ausgezahlt. Das Sitzungsgeld wird zum Ende jedes Semesters ausgezahlt. Grundlage für das Sitzungsgeld sind die Anwesenheitslisten. Für die Anordnung und die Zahlung gilt die Finanzordnung.

(5) Auf die Aufwandsentschädigung kann jede Person verzichten. Sie erklärt den Verzicht in Textform gegenüber der:dem Finanzreferent:in.

(6) Für steuerliche und sozialrechtliche Folgen der Aufwandsentschädigung sind die Empfänger:innen selbst verantwortlich.

VII. Schlussbestimmungen (§ 25 bis § 28)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 25 Auslegung und Abweichung

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung in der Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung. Widerspricht ein Mitglied, entscheidet das STUPA.

(2) Das STUPA kann im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit nach § 17 Absatz 4 von dieser Geschäftsordnung abweichen, soweit das Gesetz und die Satzungen der Studierendenschaft nicht entgegenstehen.

(3) Von § 11, von § 19 und von Abschnitt VI kann das STUPA nicht abweichen.

§ 26 Entsprechende Anwendung

(1) Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für den AStA (§ 18 OrgS), für die Fachschaftsvertretungen (§ 11 OrgS) und für die Arbeitskreise (§ 17 Abs. 8 OrgS), solange sie keine eigene Geschäftsordnung beschlossen haben.

(2) An die Stelle der:des Vorsitzenden tritt die Person, die das Gremium leitet. Das Gremium kann die Fristen nach § 6 und § 12 durch Beschluss bis auf die Hälfte verkürzen. Als Protokoll genügt ein Protokoll der Beschlüsse.

(3) § 4, § 11 und Abschnitt VI gelten nur für das STUPA.

§ 27 Beschluss und Änderung

(1) Das STUPA beschließt und ändert diese Geschäftsordnung mit der Mehrheit der Mitglieder. Der Wortlaut der Änderung liegt der Einladung bei.

(2) Diese Geschäftsordnung gilt über das Ende einer Amtszeit hinaus, bis das STUPA sie ändert oder ersetzt.

(3) Die:Der Vorsitzende fertigt die Geschäftsordnung aus und macht sie hochschulöffentlich bekannt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach dem Beschluss des STUPA in Kraft, frühestens jedoch zusammen mit der Neufassung der Organisationssatzung, auf die sie verweist. Gleichzeitig treten frühere Geschäftsordnungen des STUPA außer Kraft.